



Satzung

§1 Aufgaben des Bürgerbeirates Historische Festungsstadt Jülich e.V.

Der Bürgerbeirat Historische Festungsstadt Jülich setzt sich für die Förderung einer denkmalsgerechten Gestaltung und Nutzung der Festungsbauten und anderer historischer Bauwerke im Bereich von Jülich ein. Dies geschieht insbesondere durch

1. Publikationen
2. Führungsprogramme, Exkursionen, Fachvorträge
3. Ausstellungen
4. kulturelle Veranstaltungen
5. Entwicklung und Durchsetzung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für die Kulturdenkmäler.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Jülich.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Bürgerbeirat Historische Festungsstadt Jülich verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten kulturellen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Jeder kann auf Antrag Mitglied des Vereins werden, sofern nicht der Vorstand diesem Antrag mehrheitlich widerspricht.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss
4. durch Verletzung der Beitragspflicht
5. Der Jahresbeitrag beträgt 12 Euro, der Familienbeitrag 18 Euro.
Der Beitrag ist fällig bis zum 30.6. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung oder durch geeignete öffentliche Bekanntmachung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist über die Aktivitäten des Vereins durch den Vorstand umfassend zu unterrichten.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt Änderungen dieser Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann ausschließlich die Mitgliederversammlung Mitglieder in den Vorstand ohne Stimmrecht kooptieren.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand soll mindestens viermal jährlich zusammentreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Mitgliedern.
 - a. Sprecher/-in,
 - b. 2 stellvertretenden Sprechern/-innen,
 - c. Schatzmeister/-in
4. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils über die Zahl der zu wählende Beisitzer.
6. Geldgeschäfte über zweihundert Euro bedürfen der Zustimmung von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.
7. Der Vorstand entscheidet über alle wesentlichen Fragen einvernehmlich.
Als wesentliche Fragen gelten insbesondere:
 1. Kultur- und allgemeinpolitische Erklärungen des Vereins und seiner Organe
 2. der Ausschluss von Mitgliedern
 3. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
 4. die Benennung der Beiratsmitglieder
 5. Ausgaben und Publikationen
8. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand einstimmig beschließt.
9. Der Vorstand entscheidet verantwortlich über alle Fragen, die in dieser Satzung nicht geregelt sind.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der in § 1 genannten Aufgaben. Beschlüsse des Beirates bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
2. Die Mitglieder des Beirates werden jährlich durch den Vorstand benannt. Dem Beirat sollen die aktiven Mitglieder des Bürgerbeirates Historische Festungsstadt Jülich angehören.
3. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll die Zahl 15 nicht überschreiten, wobei die Mitglieder des Vorstandes dem Beirat als geborene Mitglieder angehören.
4. Der Vorstand benennt im Benehmen mit den Beiratsmitgliedern einen Beiratssprecher, der die Sitzungen des Beirates einberuft und leitet.
5. Der Beirat kann Arbeitskreise einberufen.
6. zu Beiräten können Mitglieder des Vereins und Nichtmitglieder ernannt werden.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird einmal jährlich für das vorangegangene Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer vorgenommen.

§9 Wahlen

1. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereint.
2. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
3. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Nach Eintragung des Vereins in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jülich führt der Verein den Zusatz e.V.

Beschlossen am 28.01.2013 in Jülich